



Allgemeine Hinweise und Rahmenbedingungen

Die Taschengeldbörse richtet sich an Jugendliche zwischen 13 und 17 Jahren sowie an Privatpersonen mit Unterstützungsbedarf, insbesondere an ältere und/oder mobilitätseingeschränkte Menschen.

Sie hat das Ziel „Jung und Alt“ zusammenzubringen: Die Jugendlichen bekommen hier die Möglichkeit, unkompliziert und ohne dauerhafte Verpflichtung ihr Taschengeld aufzubessern – die älteren Menschen erhalten Unterstützung bei einfachen, ungefährlichen und haushaltsnahen Tätigkeiten, die ihnen selber nicht mehr so leicht von der Hand gehen.

Das Team der Taschengeldbörse fungiert dabei als Vermittlungsteam zwischen „Jung und Alt“ und wünscht sich von den teilnehmenden Menschen einen **fairen, wertschätzenden und aufgeschlossenen** Umgang miteinander.

Eventuell auftretende Meinungsverschiedenheiten und organisatorische Schwierigkeiten sollten deshalb möglichst untereinander geklärt werden. Falls aber dabei doch Hilfe benötigt werden sollte, sucht das Team der Ehrenamtsbörse gemeinsam mit Ihnen nach Lösungsmöglichkeiten.

Vergeben werden können einfache, ungefährliche und unregelmäßige Aufgaben. Die tägliche Einsatzzeit soll 2 Stunden, die wöchentliche 10 Stunden nicht überschreiten. Die Aufgaben dürfen nicht vor oder während des Schulunterrichts ausgeführt werden und müssen dem körperlichen und geistig-seelischen Entwicklungsstand der Jugendlichen entsprechen. Mögliche Aufgaben sind z.B. Hilfe im Haushalt, Einkäufe, Hunde spazieren führen, Rasen mähen, PC-Unterstützung geben etc.



Das empfohlene Taschengeld beträgt mindestens 7,50 Euro pro Stunde. Es ist immer die Mindestarbeitszeit von 1 Stunde anzurechnen z.B. Tätigkeit benötigt 30 Minuten, 1 Stunde wird bezahlt. Ein anderer, höherer Satz pro Stunde kann individuell zwischen Senior*in und Jugendlichen*m vereinbart werden.

Sowohl Jugendliche als auch Senior*innen müssen sich bei der Taschengeldbörse anmelden und registrieren lassen. Bei Minderjährigen müssen die Sorgeberechtigten der Teilnahme an der Taschengeldbörse schriftlich zustimmen.

Die Taschengeldbörse dient lediglich als Koordinationsstelle und übernimmt keine Haftung für die tatsächliche Verrichtung der Aufgaben und deren Qualität.

Die rechtliche Beziehung besteht ausschließlich zwischen Senior*innen und den Jugendlichen. Die Taschengeldbörse kann weder garantieren, dass es für angebotene Aufgaben Abnehmer gibt, noch dass jede*r Jugendliche eine Aufgabe erhält. Die Taschengeldbörse kann auch nicht dafür garantieren, dass individuelle Absprachen zwischen Senior*innen und den Jugendlichen eingehalten werden oder dass Aufgaben zur Zufriedenheit aller erledigt werden. Schwierigkeiten dieser Art sind direkt zwischen Senior*innen und den Jugendlichen zu klären. Die Taschengeldbörse kann hier lediglich unterstützend arbeiten.

Um eine möglichst große Sicherheit aller zu erreichen, wird mit allen Teilnehmenden der Taschengeldbörse vorab ein Gespräch geführt. Sollte eine Person ungeeignet erscheinen, kann die Zulassung von der Koordinierungsstelle der Taschengeldbörse verweigert werden. Sollte es während eines Einsatzes zu kriminellen Handlungen, wie z. B. Diebstahl kommen, so muss sich der/die Betroffene selbst direkt an die zuständige Stelle (z. B. Polizei) wenden. Die Taschengeldbörse ist lediglich Kontaktstelle und übernimmt keine Haftung.



Insbesondere zu beachten sind:

Jugendarbeitsschutz

Schüler*innen ab 13 Jahren dürfen nicht mehr als 2 Stunden täglich und maximal 10 Stunden in der Woche beschäftigt werden. Die Beschäftigung darf nicht vor dem Schulunterricht und nicht während des Schulunterrichtes erfolgen.

Schüler*innen dürfen nur gefahrlose Tätigkeiten ausüben, die leicht und für sie geeignet sind. Die Tätigkeiten müssen ihrem körperlichen und geistig-seelischen Entwicklungsstand entsprechen.

Mehr zu diesem Thema findest Du in der Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales "Klare Sache", die unter folgendem Link abrufbar ist: <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a707-klare-sache-jugendarbeitsschutz-und-kinderarbeitsschutzverordnung.html>

Sozialversicherungspflicht

Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse sind nicht als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu beurteilen, solange keine persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber gegeben ist (vgl. § 7 Abs.1 SGB IV).

Eine Abhängigkeit zeichnet sich u. a. durch das Weisungsrecht des Arbeitgebers, d. h. durch Vorgaben hinsichtlich des Inhalts, der Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit aus. Innerhalb der Taschengeldbörse soll hierzu ein Dialog zwischen Jugendlichen und Senior*innen entstehen. Sollte aus der zunächst einmaligen Hilfestellung einer*s Jugendlichen ein Beschäftigungsverhältnis entstehen, muss die/der Jugendliche von dem hilfesuchenden Haushalt bei der Minijobzentrale angemeldet werden. In dem Fall muss der Auftraggeber – neben anderen dann entstehenden Pflichten – auch Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Die Anmeldung eines Minijobs muss für jeden Haushalt einzeln erfolgen.



Einkommensteuer/Umsatzsteuer

Die/Der Jugendliche muss nur Einkommensteuer zahlen, sofern ihr/sein Einkommen gemäß § 32a Abs. 1 Ziffer 1 EStG den Grundfreibetrag von aktuell 10.908 € (Stand 2023) übersteigt.

Die/Der Jugendliche muss nur Umsatzsteuer zahlen, wenn ihr/sein Umsatz gemäß § 19 im vergangenen Jahr unterhalb von 22.000 € und im Folgejahr voraussichtlich nicht über 50.000 € liegt.

Für evtl. abzugebende Steuererklärungen ist der/die Jugendliche eigenverantwortlich zuständig.

Bezug von Sozialleistungen

Jugendliche, die Sozialleistungen (SGB II, BAföG, ALG II, Hartz IV, Wohngeld, etc.) beziehen, müssen unter Umständen das erzielte Einkommen beim zuständigen Träger angeben. Bitte setzen Sie sich ggf. mit dem zuständigen Leistungsträger in Verbindung. Grundsätzlich sind Einkünfte von Jugendlichen als Einnahmen ihrer Bedarfsgemeinschaft (Familie, Lebensgemeinschaft, WG) nach § 11 SGB II zu berücksichtigen und damit anzugeben. Es gilt ein Freibetrag von 100 € im Monat, danach gilt eine abgestufte Senkung der ALG2-Leistung (vgl. § 11b Abs. 2 SGB II).

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Ein Versicherungsschutz über die Taschengeldbörse besteht nicht. Jede*r Jugendliche benötigt seine private Haftpflichtversicherung (ggf. über die Eltern), da ansonsten für evtl. versicherungsrelevante Schäden keine Versicherung besteht. Gegebenenfalls übernimmt die private Haftpflicht der/des Jugendlichen (wenn vorhanden) entstandene Sachschäden. Darüber hinaus sind die Jugendlichen, sofern nicht in Ausbildung, i.d.R. über die private oder gesetzliche Krankenversicherung der Erziehungsberechtigten mitversichert (Familienversicherung). Die Versicherungsbedingungen sind im Einzelfall zu prüfen, ob die Tätigkeiten einer Taschengeldbörse abgedeckt werden.



Datenschutz

Der Träger der Taschengeldbörse erhebt die personenbezogenen Daten und verwendet sie zu den nachfolgend genannten Zwecken. Die personenbezogenen Daten werden im Falle der Anmeldung bei der Taschengeldbörse Rheine erhoben, gespeichert, übermittelt, verarbeitet und genutzt sowie zur Kontaktherstellung zwischen den Jugendlichen und den Senior*innen weitergegeben. Zu weiteren Zwecken werden die personenbezogenen Daten vom Träger der Taschengeldbörse nicht an Dritte weitergegeben.

(Sämtliche Daten werden nur verschlüsselt öffentlich gemacht und anonymisiert zu einer statistischen Auswertung genutzt.) Die Koordinierungsstelle der Taschengeldbörse gibt jederzeit auf Nachfrage Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Zwecke der Datenverarbeitung. Zudem können jederzeit auf Verlangen die Daten berichtigt sowie gelöscht werden. Die Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden. Bei der Anmeldung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Datenschutzbestimmungen informiert. Eine Anmeldung an der Taschengeldbörse kann nur bei Unterzeichnung der Datenschutzerklärung erfolgen. Bei Minderjährigen müssen auch die Sorgeberechtigten der Einwilligung zum Datenschutz zustimmen.

